

**Studien- und Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang Informatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 23. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiliger Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudienganges Informatik.

§ 2

Studienziele

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudienganges Informatik ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Informatik.

<sup>2</sup>Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung eine fundierte Vertiefung der Informatik für Entwurf, Implementierung und Anwendung von umfangreichen, komplexen Softwaresystemen. <sup>3</sup>Dabei sollen insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Entwicklungsprozessen und die Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in die zahlreichen Anwendungsgebiete der Informatik rasch einzuarbeiten zu können. <sup>5</sup>Darauf ist das didaktische und pädagogische Profil ausgerichtet, das zu selbst gesteuertem Lernen anleitet und den mündigen, verantwortungsbewussten Informatiker zum Ziel hat.

<sup>6</sup>Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>7</sup>Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät Informatik und benachbarten Disziplinen zur Verfügung. <sup>8</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Point (CP)s (nach dem European Credit Transfer System (ECTS)). <sup>3</sup>Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern. <sup>2</sup>Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theore-

tische und ein praktisches Studiensemester. <sup>3</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen wählen.

#### § 4 Module

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Der Studienplan regelt, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen sind.
3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von der Studierenden bzw. von dem Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen zusätzlich gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

#### § 5 Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

#### § 6 Praktische Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. <sup>2</sup>Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Der Praxisbericht soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Der Umfang des Praxisberichtes ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. <sup>2</sup>Die dabei vermittelten fachli-

chen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

## § 7

### Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das Praktische Studiensemester

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1 (MAT1), Mathematik 2 (MAT2), Programmieren 1 (PRG 1) und Programmieren 2 (PRG 2).
- (2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt 25 Credit Points erworben hat.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credit Points erworben wurden.

## § 8

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## § 9

### Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden richtet sich nach § 16 Absatz 1 APO.
- (2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Diese ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilmodule (Fachnoten). <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in der Anlage Spalte 3, ausgewiesenen Leistungspunkten. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## § 10

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitung beträgt zwei Monate.
- (3) Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist:
  - (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde sowie
  - (b) insgesamt mindestens 150 Credit Points erworben wurden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

## § 11

### Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilmodule erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Module der Anlage 1 ausgewiesen.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt.

Die Gewichtung ergibt sich, sofern nicht abweichend in Spalte 8 angegeben:

Orientierungsphase:	0,5 x CPs des Moduls
Vertiefungsphase:	1,0 x CPs des Moduls

- (5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den in Spalte 4 aufgeführten CPs vorzunehmen, sofern in Spalte 8 keine andere Festlegung getroffen wird.

## § 12

### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

## § 13

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt erstmals für Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 23. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02. August 2019.

Augsburg, den 02. August 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. August 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2019 durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. August 2019.

#### Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit	SWS	=	Semesterwochenstunden
CP	=	Credit Point			
KL	=	Klausur	TN	=	Teilnahmenachweis
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
mE	=	mit Erfolg abgelegt (Prädikatsbewertung)	LV	=	Lehrvortrag
oE	=	ohne Erfolg abgelegt (Prädikatsbewertung)	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
PA	=	Projektarbeit	Pr	=	Praktikum
PrakT	=	Praktische Tätigkeit	StA	=	Studienarbeit
PfP	=	Portfolio Prüfung	mP	=	mündliche Prüfung
Ref	=	Referat	Prä	=	Präsentation
S	=	Seminar	Kol	=	Kolloquium
SU	=	seminaristischer Unterricht	schrP	=	schriftliche Prüfung

**Anlage:** Übersicht über Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Augsburg

**a) Orientierungsphase 1. und 2. Semester**

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8
ID	Module	SWS	Credit Points	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in Minuten / Umfang Seiten 1)	Art der Prüfung	Ergänzende Regelungen
PRG	Modul Programmieren						
PRG1	Programmieren 1	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	2)
PRG2	Programmieren 2	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	2)
SE	Modul Software-Engineering						
SE1	Software-Engineering 1	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	3)
SE2	Software-Engineering 2	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	4)
MAT	Modul Mathematik						
MAT1	Mathematik 1	5	6	SU/Ü/PR	60-150	schrP	
MAT2	Mathematik 2	5	6	SU/Ü/PR	60-150	schrP	
GDI	Modul Grundlagen der Informatik						
GDI1	Grundlagen der Informatik 1	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	5)
GDI2	Grundlagen der Informatik 2	5	6	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	6)
REC1	Rechnerstrukturen 1	5	6	SU/Ü/PR	60-150	schrP	
DAKO	Datenkommunikation	4	5	SU/Ü/PR	60-150	schrP	
		48	60				

## b) Vertiefungsphase 3. bis 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Module	SWS	Credit Points	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in Minuten / Umfang Seiten 1)	Art der Prüfung	Ergänzende Regelungen
PRG3	Programmieren 3	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	7)
SE3	Software-Engineering 3	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	8)
STAT	Statistik	5	6	SU/Ü/PR	60-150	schrP	
DB	Datenbanken	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP (9)	(10)
NMAT	Numerische Mathematik	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
REC2	Rechnerstrukturen 2	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
BSYS	Betriebssysteme	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PA1	Projektarbeit 1	6	8	PA/S		PfP	(11)
PRAX	Praktische Tätigkeit		20	Prakt	20-50	StA	mE/oE
PSEM	Praxis-Seminar	2	2	S	15-30	Prä	(12) mE / oE
SNP	Systemnahe Programmierung	5	6	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PA2	Projektarbeit 2	8	10	PA/S		PfP	(11)
PRAK	Praktikum DVA	4	5	StA, Kol		PfP	(13) mE / oE
ENG	Englisch	4	5	SU/Ü/PR		PfP	(14)
BSEM	Bachelor-Seminar	4	5	S		PfP	(15)
BWL+ DVRE	Betriebswirtschaftslehre und DV-Recht	5	6	SU/Ü		PfP	(16)
BA	Bachelorarbeit	0	12	BA		§ 11	CPs werden mit Faktor 3 gewichtet
AWP	Allgemeinwiss. Wahlpflichtmodule	4	4	S/SU/Ü/Pr	(17)	(17)	
FWP	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	20	25	S/SU/Ü/Pr	(18)	(18)	
		96	180				

- (1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- (2) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der praktische Umgang mit aktuellen Entwicklungsumgebungen zur Realisierung von professionellen Softwarelösungen. Nur durch praktische Übungen und Problemstellungen kann professionelle Softwareentwicklung sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika.  
Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Ausarbeitungen bzw. Kolloquien nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- (3) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Kenntnis des praktischen Umgangs mit Modellierungsnotationen und das Erstellen von ersten Software-Architekturen in der Praxis. Der Kompetenzzugewinn kann nur durch praktische Einübung in Praktika erfolgen. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Protokolle nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- (4) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist es, die vorgestellten Techniken und Methoden anhand praktischer Übungen in Teams einzuüben und anzuwenden. Der Umfang der praktischen Übungen verteilt sich auf bis zu 8 Aufgabenblätter mit einem gesamten Arbeitsaufwand von bis zu 60 Stunden. Die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenblätter sowie die Anwesenheit sind Voraussetzungen für das Bestehen des Praktikums.

Eine weitere Kernanforderung des Moduls besteht darin, dass die Studierenden die von Ihnen erarbeiteten Lösungen in Rahmen von Präsentationen vorstellen und in einer anschließenden Diskussion vertreten können. Nur wenn die Studierenden überzeugend darlegen können, warum die gewählten Ansätze sinnvoll und umsetzbar sind, werden sie später im Beruf eigene Lösungen erarbeiten, präsentieren und vertreten können. Der Aufwand für die Vorbereitung der Präsentationen und die anschließenden Diskussionen beträgt bis zu 50 Stunden. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.

- (5) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist Fähigkeit die Verfahren der theoretischen Informatik praktisch anwenden zu können. Insbesondere in den ersten Semestern hat sich die Einübung von wichtigen theoretischen Inhalten in Praktika bewährt, da diese dadurch schneller und auf einem höheren Wissensniveau vermittelt werden können. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Übungen und Praktika haben einen zeitlichen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 16 Termine. Es sind bis zu 6 Aufgabenblätter im Rahmen des Praktikums zu bearbeiten.
- (6) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist es, die Grundlagen von Algorithmen und Datenstrukturen zu beherrschen. Die praktische Wissensvermittlung ermöglicht es komplexere Algorithmen umfassend zu verstehen und das im Modul Grundlagen der Informatik 1 erworbene theoretische Wissen auf komplexere Probleme anwenden und vertiefen zu können. Der Umfang der praktischen Übungen verteilt sich auf bis zu 6 Aufgabenblätter mit einem gesamten Arbeitsaufwand von bis zu 40 Stunden. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- (7) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit, Aufgabenstellungen mittlerer Komplexität aus dem Bereich Softwareentwicklung auch in Kooperation mit anderen Studierenden zu analysieren, Lösungen zu entwerfen und unter Verwendung aktueller Werkzeuge zu implementieren, zu dokumentieren und zu testen. Dieser Kompetenzzugewinn ist nur durch praktische Einübung mit individueller Unterstützung durch den Dozenten möglich. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme am Programmierpraktikum. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch die Präsentation und praktische Vorführung der Lösungen von Übungsaufgaben nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- (8) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist es, die zur Qualitätssicherung vorgestellten Verfahren und deren Anwendbarkeit in unterschiedlichen Szenarien einzuschätzen. Hierfür ist es notwendig, diese Szenarien in einem Praktikum zu vertiefen und die entsprechenden Vor- und Nachteile zu diskutieren. Durch Präsentationen werden die Studierenden dazu angehalten, die entwickelten Lösungen vor einer Gruppe vorzustellen und im Rahmen einer Diskussion zu begründen. Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung beträgt bis zu 100 Stunden. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.
- (9) Alternativ zur schriftlichen Prüfung können drei Studienarbeiten im Rahmen einer Portfolioprüfung mit einem Umfang von jeweils 4 bis 12 Seiten angefertigt werden. Die Studienarbeiten werden gleich gewichtet.
- (10) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit zur Analyse von fachfremden Gegebenheiten, die für die Modellierung von Datenbanken notwendig ist. Diese lässt sich nur durch die Simulation der „Kommunikation mit nicht fachspezifischen Personen“ und deren fachspezifischer Analyse erlernen. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Übungen und Praktika haben einen zeitlichen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 16 Termine. Für das erfolgreiche Bestehen des Praktikums ist eine Studienarbeit im Umfang von 4 bis 12 Seiten anzufertigen, die alle relevanten Punkte des im Praktikum durchgeführten Datenbankprojekts beschreibt.
- (11) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus Projektarbeit mit einem Umfang von 10 bis 30 Seiten sowie einer Präsentation mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten Projektarbeit (80%) und der Präsentation (20%).



- (12) Das Praxis-Seminar findet praxisbegleitend statt und ist thematisch der PrakT zugeordnet. Die Studierenden schildern Ihre Aufgaben im Rahmen der PrakT in einer 15- bis 30-minütigen Präsentation. Beruflich Qualifizierte erhalten in der Regel die PrakT anerkannt. Das Praxis Seminar ist im Falle einer Anerkennung der PrakT noch zu absolvieren. Aus diesem organisatorischen Grund ist das Praxis-Seminar als eigenständiges Modul ausgewiesen.
- (13) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus einer Studienarbeit mit einem Gesamtumfang von 15 bis 25 Seiten und einem 20-minütigem Kolloquium, in denen die durchgeführten Kleinprojekte beschrieben und präsentiert werden. Für die erfolgreiche Teilnahme sind die Studienarbeit und das Kolloquium mit Erfolg abzuleisten.
- (14) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 10 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit 20% und die schriftliche Prüfung mit 60% gewichtet.
- (15) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus einer Studienarbeit im Umfang von 5 bis 15 Seiten sowie zwei Präsentationen (A und B) mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die Studienarbeit wird mit 50%, Präsentationen A mit 20% und Präsentation B mit 30% gewichtet.
- (16) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen. Prüfung A hat eine Dauer von 60 Minuten und Prüfung B hat eine Dauer von 60 bis 90 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten, wobei Prüfung A mit 60% und Prüfung B mit 40% gewichtet werden.
- (17) Das Lehrangebot der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Dieses beinhaltet u.a. spezialisierte Sprachkurse mit einem Umfang von 2 bzw. 4 CPs. Aus diesem Grund wurde der Umfang des AWP Moduls auf 4 CPs festgelegt.
- (18) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Informatik nach Festlegung des Studienplans angeboten werden.